

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

138

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 7, 63 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

1. Arbeitnehmer eines rechtsfähigen Vereins, der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt erfüllte und dessen Mitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, haben im Sinne von § 63 Abs. 1 Nr. 1 Regelungsgesetz im öffentlichen Dienst gestanden.
2. Die Auffassung des Vereinsvorstandes, daß die Stelle eines Anstaltsleiters nur einer Person mit einer besonderen Art der Vorbildung übertragen werden sollte, ist keine "beamtenrechtliche Vorschrift" im Sinne von § 7 Regelungsgesetz, selbst wenn sich bereits ein entsprechender Brauch gebildet hatte.
3. Bei der Prüfung, ob eine Ernennung oder Beförderung wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden ist, muß auseinandergehalten werden, ob der Bewerber eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus hatte, und ob diese enge Verbindung überwiegend ursächlich für seine Ernennung oder Beförderung war.
4. Bei einem Stellenbewerber, der erst kurz vor dem 30. Januar 1933 Mitglied der NSDAP geworden ist, aber einen nahen Verwandten mit leitender Stellung in der NSDAP hatte, kann eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus auch dann in Frage kommen, wenn der Verwandte sich nicht für ihn eingesetzt hat.
5. Bei Entscheidung der Frage, ob ein derartiger Bewerber für die ihm übertragene Stelle geeignet war (vgl. BAG vom 1.4.1958, 3 AZR 16/56), kommt es nicht nur auf seine fachliche, sondern auch auf seine persönliche, insbesondere charakterliche Eignung an.
6. An der charakterlichen Eignung hat es dann gefehlt, wenn der Bewerber aus verwerflichen Motiven oder in anstößiger Weise erheblich dabei mitgewirkt hat, den früheren Inhaber der Stelle zu verdrängen, um sich selbst anstellen zu lassen.

Aktenzeichen: 3 AZR 229/56

Urteil des BAG vom 14. August 1958

IAG Frankfurt/Main



3 AZR 229/56

II LA 379/55 Frankfurt/Main

128

Urteilsformel zugestellt
am 14. August 1958

Im Namen des Volkes!

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. August 1958
durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Pecher und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und
Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil der Kammer II des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 14. März 1956 – II LA 379/55 –
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1891 geborene Kläger war seit 1925 Rektor an der Volksschule in I ~~im~~ Taunus. Im Dezember 1932 trat er der NSDAP als Mitglied bei, in der sein jüngerer Bruder W. ~~als~~ Gaupropagandaleiter eine führende Stellung hatte. Nach der sogenannten Machtergreifung wurde der Kläger am 4. April 1933 an Stelle des aus politischen Gründen beurlaubten Direktors S. zum kommissarischen Leiter der Heilerziehungsanstalt K. in I bestellt, in der bedürftige Schwachsinnige untergebracht sind. Die Anstalt gehörte dem "Verein für die Heilerziehungsanstalt K. zu I im Taunus", dem im Jahre 1889 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden waren. Vorsitzender des Vereinsvorstandes war der Landeshauptmann in Wiesbaden; Mitglieder waren nur oder ganz überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die kommissarische Tätigkeit des Klägers als Leiter der Anstalt dauerte zunächst bis zum 18. Mai 1933, nachdem ein Versuch, den früheren Leiter S. wieder einzusetzen, durch einen von Parteistellen organisierten Tumult am 4. Mai 1933 gescheitert war. Auch der am 18. Mai 1933 eingesetzte neue Leiter Rektor G. konnte sich nicht halten; er wurde am 17. Juni 1933 auf Veranlassung der NSDAP in Schutzhaft genommen. Am gleichen Tage wurde der Kläger erneut mit der Leitung der Anstalt beauftragt und am 1. August 1933 durch den neu gebildeten Verwaltungsrat des Vereins als kommissarischer Leiter bis auf weiteres bestätigt. Durch Vertrag vom 5./9. Mai 1934 wurde er endgültig und auf Lebenszeit zum Leiter der Anstalt bestellt mit einem Einkommen nach der Besoldungsgruppe A 2a der Preußischen Besoldungsordnung und mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Am 7. Juni 1941 wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 kehrte er nicht nach I. zurück, sondern hielt sich unter fal-



schem Namen verborgen. Da während des Krieges zahlreiche Pfleglinge aus dem Kalmenhof nach dem sogenannten Euthanasieprogramm der NSDAP getötet worden waren, kamen nach 1945 mehrere Strafverfahren gegen Personen in Gang, die wegen ihres Mitwirkens an diesen Tötungen der Beihilfe zum Mord beschuldigt wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch der Kläger im Juli 1951 verhaftet, aber durch Urteil des Schwurgerichts in Wiesbaden vom 18. März 1952 von der Anklage der Beihilfe zum Mord mangels Beweises freigesprochen.

Bereits im Jahre 1948 war der Verein für die Heilerziehungsanstalt K aufgelöst und die Anstalt vom Landeshauptmann in W. übernommen worden, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist.

Durch Bescheid vom 3. Oktober 1952 erkannte der Landeshauptmann dem Kläger ein Übergangsgehalt gemäß § 37 des Regelungsgesetzes auf der Grundlage einer Dienststellung als Mittelschuldirektor (Besoldungsgruppe A 3b) zu, verweigerte ihm jedoch das verlangte Übergangsgehalt als Direktor der Heilerziehungsanstalt (Besoldungsgruppe A 2a) aus den Gründen des § 7 des Regelungsgesetzes. Durch weiteren Bescheid vom 14. November 1952 wurde der Einspruch des Klägers abgewiesen, und zwar auch mit der Begründung, daß seine Tätigkeit als Anstaltsleiter kein öffentlicher Dienst im Sinne des Regelungsgesetzes gewesen sei. Später wurde das Übergangsgehalt des Klägers auf die Besoldungsgruppe eines Volksschulrektors beschränkt.

Der Kläger hat, nachdem er seine entsprechende Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgenommen hatte, beim Arbeitsgericht auf Feststellung geklagt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. April 1951 ein Übergangsgeld nach der Gruppe A 2a zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat die Klage nach einer Beweisaufnahme abgewiesen, da der Kläger seine Stellung als Anstaltsleiter im Sinne des § 7 Rege-



- 4 -

lungsgesetz wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt habe. Das Landesarbeitsgericht hat nach einer weiteren Beweisaufnahme dieses Urteil auf die Berufung des Klägers geändert und der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Der Ansicht des angefochtenen Urteils, daß der Kläger als Direktor des K unter das Regelungsgesetz falle, ist beizutreten. Denn er stand im Sinne von Art. 131 GG am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst. Zwar war sein Dienstherr formell keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern ein privatrechtlicher Verein, dem durch staatlichen Hoheitsakt die Rechtsfähigkeit verliehen worden war. Nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers waren aber alle Mitglieder des Kalmenhof-Vereins Körperschaften des öffentlichen Rechts. Auch erfüllte der Verein durch seine Fürsorge für Schwachsinnige öffentliche Aufgaben, die sonst dem Landeshauptmann obgelegen hätten, der übrigens selbst Vorsitzender des Vereinsvorstandes war. Hinzu kommt, daß der Kläger durch den Vertrag vom Mai 1934 wie ein Beamter auf Lebenszeit angestellt, besoldet und für sein Alter versorgt war. Wie der Senat bereits entschieden hat (BAG 3, 124), ist das Regelungsgesetz auch auf Arbeitnehmer bei kommunalen Versorgungsbetrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden, deren Anteile sämtlich in öffentlicher Hand sind. Dasselbe muß für Arbeitnehmer eines privatrechtlichen Vereins wie des K... gelten, der aus Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht und eine der Allgemeinheit dienende Wohlfahrtsanstalt unterhält. Dies entspricht dem Grundsatz, daß der Begriff des öffentlichen Dienstes nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dem Sinn und Zweck des Art. 131 GG und dem Willen des Verfassungsgesetzgebers so ausgelegt werden muß, daß von ihm jeder Arbeitnehmer erfaßt wird, der unter einem verständigen Gesichtspunkt zum öffentlichen Dienst gerechnet werden kann (Urteil des Senats vom 18.3.1958, 3 AZR 525/54, zur Veröffentlichung bestimmt).

II. Auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 37, 52, 63 Regelungsgesetz für einen Anspruch des Klägers auf Übergangsgehalt sind unstreitig gegeben. Er erhält ja auch bereits ein Übergangsgeld nach der Besoldungsgruppe für Volksschulrektoren. Streitig ist nur, und davon hängt die Entscheidung allein noch ab, ob die Anstellung des Klägers als Direktor des K... die er wegen seiner politischen Belastung verloren hat, bei der Berechnung des Übergangsgehalts aus einem der Gründe des § 7 Regelungsgesetz unberücksichtigt bleiben muß. Nach § 7 bleiben solche Ernennungen unberücksichtigt, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind.

a) Die Ansicht des angefochtenen Urteils, daß die Bestellung des Klägers zum Leiter des K... nicht beamtenrechtlichen, d.h. hier angestelltenrechtlichen Vorschriften widersprochen habe, ist frei von rechtlichen Bedenken. Die Rüge der Revision, es sei eine Verletzung derartiger Vorschriften, daß die Stelle nicht den "Erwägungen des Vereinsvorstandes" entsprechend mit einem Heilpädagogen besetzt worden sei, geht fehl. Solche Erwägungen innerhalb des Vereinsvorstandes können, selbst wenn sich ein entsprechender Brauch gebildet haben sollte, den ersten Tatbestand des § 7 Regelungsgesetz nicht erfüllen.

b) Die Hauptangriffe der Revision richten sich dagegen, daß das Landesarbeitsgericht auch die zweite Alternative des § 7 verneint, d.h. nicht anerkannt hat, daß die Bestellung des Klägers "wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" vorgenommen worden ist. Im Sinne dieser Vorschrift muß auseinandergehalten werden, erstens,



ob beim Kläger überhaupt eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gegeben war, und zweitens, ob ein gewisser noch näher zu erläuternder ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser engen Verbindung und der Ernennung festzustellen ist. Das angefochtene Urteil hat diese Unterscheidung nicht folgerichtig durchgeführt, sondern beide Merkmale miteinander verquickt. Es will aber erkennbar die Anwendung des § 7 insoweit schon daran scheitern lassen, daß der Kläger keine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt habe.

1. Hierin kann ihm nicht gefolgt werden. Der Senat hat schon wiederholt entschieden, daß bei einem Mann, der schon vor der sogenannten Machtergreifung Mitglied der NSDAP geworden war, eine solche enge Verbindung in der Regel zu bejahen ist, und zwar schon deswegen, weil ein solcher Mann im Jahre 1933 und später zu einem Kreis von Auserwählten gehörte und besonders bei Bewerbungen für den öffentlichen Dienst bevorzugt wurde. Es mag sein, daß dies beim Kläger deshalb an sich nur in geringerem Maße galt, weil er erst im Dezember 1932, also nur ein bis zwei Monate vor der Machtübernahme, Parteigenosse geworden war. Zum Ausgleich dafür fällt aber stark ins Gewicht, daß der Kläger in der Person des Zeugen Müller-Scheld einen Bruder hatte, der ein alter und einflußreicher Parteigenosse war und als solcher im Jahre 1933 eine besondere Rolle spielte. Dabei kommt es nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, entscheidend darauf an, ob der Zeuge M den Kläger tatsächlich gefördert hat. Vielmehr genügt es, daß er erkennbar die Möglichkeit dazu hatte. Denn in den Augen der Öffentlichkeit hatte ein Mann wie der Kläger, der einen so einflußreichen Bruder hatte, welcher sich auch unstreitig um die "Gleichschaltung" des K gekümmert hat, ein solches Ansehen, daß seine enge Verbindung zum Nationalsozialismus nicht geleugnet werden kann. Sollte aber hiernach an der engen Verbindung des Klägers zum Nationalsozialismus noch irgend ein Zweifel bestehen, so wird dieser Zweifel jeden-

falls dadurch ausgeräumt, daß der Kläger sich mit seinen Schreiben vom 18. September und 21. September 1933, auf die in anderem Zusammenhang noch zurückzukommen ist, unmittelbar an den Reichsstatthalter und Gauleiter gewandt und ihm darin Vorschläge gemacht hat, wie der K... den rassepolitischen Vorstellungen der NSDAP dienstbar gemacht werden könnte.

Mit der Begründung des angefochtenen Urteils, daß der Kläger bei seiner vorläufigen und seiner planmäßigen Anstellung als Direktor des K. ... keine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt habe, läßt sich mithin die Anwendung des § 7 Regelungsgesetz nicht ausschließen. Eine solche enge Verbindung war vielmehr nach dem unstreitigen Sachverhalt gegeben. Diese auf Lebenserfahrung beruhenden Zusammenhänge hat das Landesarbeitsgericht nicht richtig gesehen, weshalb die Beanstandungen der Revision zu diesem Punkt insoweit zutreffen.

2. Eine ganz andere damit noch nicht beantwortete Frage ist aber, ob zwischen der hiernach anzunehmenden engen Verbindung des Klägers zum Nationalsozialismus und seiner kommissarischen Bestellung und späteren endgültigen Ernennung zum Leiter des K. ... ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne des § 7 Regelungsgesetz bestanden hat. Über die besondere Art dieses Kausalzusammenhangs hat der Senat, zuletzt in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 1. April 1958 (3 AZR 16/56) folgende Grundsätze entwickelt: Ein einfacher ursächlicher Zusammenhang genügt nicht, um den Tatbestand der zweiten Alternative des § 7 Regelungsgesetz zu erfüllen. Dazu ist vielmehr ein qualifizierter Kausalzusammenhang erforderlich: Denn der Zweck der genannten Bestimmung liegt nicht darin, allen als Nationalsozialisten in eine Stellung gekommenen Personen durch eine Art zweiter Entnazifizierung ihre Rechte aus dem Regelungsgesetz zu entziehen, sondern er beschränkt sich im wesentlichen darauf, diejenigen tref-



fen zu wollen, die wegen ihrer engen Verbindung zum Nationalsozialismus einen Posten erlangt haben, für den sie fachlich oder persönlich nicht hinreichend oder in offensichtlichem Maße weniger geeignet waren als andere vorhandene Bewerber. Der dem Sinn des § 7 entsprechend qualifizierte Kausalzusammenhang besteht daher darin, daß die enge Verbindung zum Nationalsozialismus bei objektiver Betrachtung die überwiegende Ursache für die Anstellung war (so schon BAG 3, 120 [1237]). Dabei kommt es im allgemeinen trotz des scheinbar andersdeutigen Gesetzeswortlauts nicht entscheidend darauf an, von welchen subjektiven Vorstellungen der Arbeitgeber bei der Anstellung im einzelnen beherrscht war, sondern darauf, ob der betreffende Arbeitnehmer auch dann ohne sachliche Bedenken hätte angestellt werden können, wenn er keine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt hätte. § 7 soll also diejenigen früheren öffentlichen Bediensteten treffen, die ein verständiger Behördenvorstand nach Abwägung aller Umstände ersichtlich nicht hätte anstellen können, wenn sie nicht so enge Beziehungen zum Nationalsozialismus gehabt hätten. Nach dem Charakter des § 7 als einer Ausnahmegesetzvorschrift hat der Dienstherr zu beweisen, daß dies der Fall war.

Diese Grundsätze, an denen der Senat festhält, hat das angefochtene Urteil verkannt, und auch die Revision hat sie außer Acht gelassen, indem sie allein darauf abstellt, ob und in welchem Maße die Bestellung des Klägers unter dem Druck von Parteistellen erfolgt ist. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob der Kläger für die Stelle und die Tätigkeit, die er nachher 7 Jahre versehen hat, trotz der politischen Umstände, unter denen er zu ihr gelangt ist, fachlich und persönlich hinreichend geeignet war.

c) Auf diese Frage ist das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus nicht eingegangen. Es hat weder die fachliche noch die persönliche Eignung des Klägers objektiv festgestellt. Daher muß das angefochtene Urteil wegen unrichtiger Anwendung des § 7 Regelungsgesetz aufgehoben

und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1 ZPO), ohne daß es auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen ankommt. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr alle Umstände, die für die Eignung des Klägers von Bedeutung sind, mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtern, erforderlichenfalls von dem richterlichen Fragerecht (§ 139 ZPO) Gebrauch machen und weitere Beweise erheben müssen.

Was die fachliche Eignung des Klägers anlangt, so kann sie nicht schon deswegen bejaht werden, weil der Landeshauptmann in Wiesbaden in seinem Einspruchsbescheid vom 14. November 1952 dem Kläger geschrieben hat, daß bei seiner Einstellung "trotz Ihrer fachlichen Eignung" keine sachlichen, sondern ausschließlich machtpolitische Gründe ausschlaggebend gewesen seien. Diese beiläufige und zur Begründung des ablehnenden Einspruchsbescheids gar nicht notwendige Erklärung, die bereits vor dem gegenwärtigen Prozeß abgegeben worden ist, war kein Geständnis im Sinne von § 288 ZPO; denn sie ist nicht vor dem Gericht abgegeben worden und bezieht sich auch nicht auf eine Tatsache, sondern enthält ein Werturteil. Sie hindert den Beklagten daher nicht, im Prozeß wie geschehen die mangelnde Eignung des Klägers geltend zu machen. Das Landesarbeitsgericht kann und muß daher auf Grund des beiderseitigen Parteivortrages insbesondere prüfen, ob der Kläger, obwohl er als Heilpädagoge nicht besonders vorgebildet war, die Fähigkeit hatte, eine Anstalt wie den K: zu leiten. Dabei wird es sowohl die Tradition dieser Anstalt als auch die Tätigkeit des Klägers in den Jahren 1933 bis 1941 zu berücksichtigen haben.

Die persönliche, insbesondere charakterliche Eignung des Klägers für seine Stellung könnte dann bei seiner Anstellung gefehlt haben, wenn er, worüber die Parteien streiten und Beweis erhoben worden ist, aus verwerflichen Motiven oder in anstößiger Weise erheblich dabei mitgewirkt hat, den früheren Leiter der Anstalt zu verdrängen oder



- 10 -

seine Wiedereinsetzung zu vereiteln, um sich selbst in seine Stelle setzen zu lassen.

Sowohl hinsichtlich der fachlichen als auch der persönlichen Eignung des Klägers wird das Landesarbeitsgericht schließlich nicht an seinen beiden bereits erwähnten Schreiben an den Reichsstatthalter S: _ vom 18. September und vom 21. September 1933 vorübergehen können.

gez. Schilgen Bundesrichter
Dr. Pecher ist Wichmann
beurlaubt und
ortsabwesend
Schilgen

Bernard

Heidenreich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)